

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 5. Montags den 4. Februar 1799.

I. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.
Zum kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem uns von Unsern Advocato Gisei Cauerda angezeigt worden, daß der Canoniß Berend Wulfmeier aus Petershagen schon seit 30 Jahren seiner Unterthanen Pflicht zuwider, seinen Geburtsort verlassen und sich außerhalb Landes begeben habe; so wird derselbe durch dieses Proclama, wovon ein Exemplar hier in Minden und ein zweytes in Petershagen angeschlagen, auch den Lippstädter Zeitungen dreymal und den Mindenschen Intelligenzblättern gleichfalls dreymal eingerückt ist, hierdurch aufgesordert, ungesäumt in sein Vaterland zurück zu kehren, zugleich auch peremtorie vorgeladen, in Termino den 16. April d. J. auf Dienstag des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amt entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien anzusezieren und durch die in Händen habende Schriften, oder durch sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angesetzten Termine nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht angeben, werden mit denselben so lange zurückgewiesen werden, bis die sich meldende Creditores von den Auflösungen der elocirten Stette nach der Ordnung befriedigt sind. Sign. Wlotho den 25ten Januar 1799.

Königl. Preuß. Amt.

Müller.

Der Colonus Wiebs sub Nrb. 99 in der Bauerschaft Friedewalde ist wäh.

E

wornach er sich also zu achten hat. Gegessen Minden den 1. ten Dechr. 1798.
Anstatt und von wegen ic.

Craven.

D

emnach es die Nothwendigkeit erfordert, daß die Stette des Königl. eigenbrigen Coloniß Wox sub Nr. 9. zu Bonneberg wegen der auf derselben haftenden Schulden elocirt werden müssen; so werden hiermit alle und jede, welche an dem Colono Johann Friedrich Wox, oder an dessen Stette, aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hierdurch öffentlich aufgesordert, solche a dato binnen 9 Wochen, und zuletzt in Termino den 16. April d. J. auf Dienstag des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amt entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien anzusezieren und durch die in Händen habende Schriften, oder durch sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angesetzten Termine nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht angeben, werden mit denselben so lange zurückgewiesen werden, bis die sich meldende Creditores von den Auflösungen der elocirten Stette nach der Ordnung befriedigt sind. Sign. Wlotho den 25ten Januar 1799.

rend der Besitzzeit seines ebengedachten Colonats zurückgekommen und in Schulden gerathen, weshalb auch, jedoch mit seiner Zuziehung, eine Art von Administration angeordnet worden. Um jedoch den Schuldenstand nach Möglichkeit ausszumitteln, so werden alle und jede Gläubiger des Coloni Vieds hiermit vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen und Ansprüche, in Termino den 23ten April r. allhier in des unterschriebenen Wohnung, entweder in Person, oder durch gehörig bevollmächtigte Zusatzcommissarien, mit erforderlichen schriftlichen oder sonstigen Beweismitteln verfsehen, anzugeben. Wer solches unterlässt, hat zu gewärtigen, daß er mit seinen Forderungen nicht weiter gehobet, sondern für immer abgewiesen werde. Zugleich wird einem jeden bekannt gemacht, daß unter den angezeigten Umständen niemand mit dem Colono Vieds, oder dessen Ehefrau, irgend einen Contract oder Handel schließen darf, indem derselbe null und nichtig, und der Contrahent allemal das Erbaltene unentgeltlich wieder heraus geben muß. Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldige, so ist diese Edictalcitation und Bekanntmachung in Friedewalde affigirt; ebenmal in den Intelligenzblättern und zweymal in der Lippstädtter Zeitung eingerückt und durch ein Publicandum im Friedewalde zur öffentlichen Wissenschaft gebracht.

Minden am Gerichte Himmelreich den 24ten Januar 1799.
Poelmaun.

Dennach auf der Apotheke zu Rahden als Provisor gesetzene Johann Carl Schebler aus Dresden gebürgt, ist Tode abgegangen, ohne aber seinen Nachlaß zu disponiren, und ohne daß man weiß, wer dessen Verwandte seyen; so werden alle und jede, die an dessen sehr geringen Nachlaß ein Erbrecht zu haben

glauben, hierdurch öffentlich aufgesondert binnen sechs Wochen, und längstens in Termino Dienstag den 19ten Februar 1799 ihr etwaiges Erbrecht bey hiesigem Amt nachzuweisen, ansonst gewärtig zu seyn, daß der Nachlaß als herrenloses Guth füsse werde berechnet werden.

Amt Rahden den 31ten Decbr. 1798.
Gaden.

Nachdem der Henerling Hermann Heinrich Grönemeyer in Hiddenhausen vor Kurzen mit Tode abgegangen und hermassen viele Schulden nachgelassen, daß zu deren Tilgung das vorhandene Vermögen nicht hinreichend, dessen nachgebliebene Witwe aber angezeigt, daß sie dieses denen Gläubigern überlassen wolle.

So werden sämtliche Grönemeyersche Creditores hiemit erriet ihre habende Forderungen in Termino den 7ten Merz an der Amtsstube zu Hiddenhausen bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben.

Amt Enger den 21ten Januar 1799.
Consbruch. Wagner.

Amt Schildes. Da die Interessat-Creditoren des am 23ten July dahier verstorbenen Commercianten Johann Friedrich Helling den Nachlaß desselben cum beneficio legis ac inventarii getreten haben, und das her zu Ausmittlung des Zustandes der Erbschaftsgüsse, der erbschaftliche Liquidationsproces erösnet, und daher edictal Citation der Creditoren verfügt worden, so werden alle und jede, welche Ansprüche und Forderungen an den Hellingischen Nachlaß zu haben vermönen, hiermit auf den 23ten Februar 1799. Vormittags nach, Bielefeld an das Gerichtshaus, ein und für allemal verabladet, um ihre Forderungen sodan zu liquidieren, die habende Beweismittel anzugezeigen, oder wenn solche in Urkunden bestehen, selbige sofort mitzubringen.

Diesenigen Creditoren, welche persönlich nicht erscheinen können, wird hier teils

ne Bekanntschaft haben, können sich an den Justiz-Commissarii hr. Director Hoffbauer, und an den He. Fiscal Hoffbauer zu Bielefeld wenden, um selbige mit gehöriger Instruktion und Vollmacht zu versehn. Daben gereicht zur Warnung, daß die im gedachten Termine nicht erscheinende aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihre Forderungen nur an dasjenige, was nach Besiedlung der gemeldeten Glaubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Ergeben den 11ten Oct. 1798.
v. Sobbe.

Wenn ein mit Waaren auf dem Landeshausiren gegangener Handelsmann Wilhelm Wegmann in Lengerich am 4. October unverehlycht mit Tode abgegangen, und die gesetzliche nächsten Erben sein vollbüriger Bruder Johann Heinrich Wegmann auch die Schwestern Catharina Wegmanns verehlichte Buddemeiers die Erbschaft unter der gesetzlichen Wohlthat des Inventarii angetreten, indessen zu ihrer Sicherheit auf der Vorladung der unbekannten Real-Präendenten und Creditorum ernannten ihres Erblassers angezogen haben;

Als werden mittelst dieser Edictal-Exequation alle diejenigen, die aus einen Erbrecht, iure Creditu oder sonstigen Grunde einen Anspruch an des Wilhelm Wegmanns Nachlassenschaft machen, bey Strafe ewigen Stillschweigens, und dem in Ansehung der Creditorum in der allgemeinen Gerichtsordnung p. I Tit. 51 §. 85. geordnete Praejudiz zu den auf Freitag den 1sten März 1799 des Morgens gegen 9 Uhr angesetzten peremotorischen Termin zur Angahe und rechtlichen Bewahrtheitung vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, vor geladen.

Lecklenburg den 28. December 1798.
Metting.
E 2

Wie Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade

den, König von Preußen ic.
Entbieten auen und leben, welche an den Packenträger Johann Heinrich Langenslage in der Grafschaft Lingen einen Anspruch zu haben vermeinen, hiervdurch zu wissen was man da nur gesuchter Genieenschuldener, das Unvermögen, seine Gläubiger befriedigen zu können, gerichtlich anerkannt, und diesem zufolge auf die Erfüllung des Concursus sebst provocirt, wie sichen unterm heutigen dato formaliter eröffnet haben; Solchemnach euren und verabloden wir Euch vormittelst dieses Proclamatis, welches alhier bey Unserer Lecklenburg-Lingenschen Regierung, zu Spandau und bey dem Amte Ibbenbüren angeschlagen und den Mindesten wöchentlichen Anzeigen dreymahl, den Lippschäder Zeitungen aber zweimahl inserirt werden soll, peremotorie: daß Ihr a. dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 22ten Febr. a. f. Eure habenden Forderungen und Ansprüche gebührend anmeldet, auch sodann in solchen Termino des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu depurirten Regierungs-Rath Schmidt entweder in Person oder durch zugelassige Bevollmächtigte, wozu Euch die Justiz-Commissarien der hiesige Cammerfiscal Petri und Justiz-Commissarius Metting in Ibbenbüren vorgeschlagen werden erscheinet, Euch über die Bestätigung des zum Interims-Curatore bestellten Justiz Commissarii und Professoris Raadt erklart, sodann die Richtigkeit eurer Forderungen durch untadelhafte Documente oder auf andere rechtliche Weise gebörig nachweiset, mit dem Interims-Curatore und den Neben Creditorum super prioritatem ad Protocollum versahret und demnächst rechtliches Erkenntniß und loscum in der sodann abzufassenden Prioritäts-Urtheil gewährigt, widrigenfalls und wenn Ihr in den bestimmten Termino nicht erscheinen werdet, Ihr zu erwarten habt

das Ihr mit allen Euren Forderungen an der Masse präclabirt werdet, und auch deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Da auch zugleich der ohne Arrest über das Vermögen des Gemeinschuldners verhängt worden ist, so wird allen und jedem welche von demselben etwas an Geld, Sachen, Effecten oder Brieffschaften in Händen haben, hierdurch angedeutet, davon nicht das mindeste verabsolgen zu lassen vielmehr dem Gericht davon zur weiteren Verfugung mit Vorbehalt Ihres daran haftendes Recht, vordersamt treulich Anzeige zu thun sonst aber zu gewartigen, daß wenn dem Gemeinschuldner dennoch etwas bezahlt, oder ausgeantwortet werden, dieses für nicht geschehen angesehen, und zum Besten der Masse anderweit benutzt werden, wann aber die Inhaber solcher Gelder oder Sachen, dieselben verschweigen und zurück behalten, derselbe noch außerdem alles seines daran habenden Uerpands und sonstigen Rechts für verlustig erklärt werden wird. Ich kündlich ic.

Gegeben Lüdingen den 4ten Decbr. 1798.
Anstatt und von wegen ic.

(L. S.) Müller,

II. Proclama

Die Fürstlich - Adelich - Herfordische Ganzley macht durch dieses Proclama bekannt, daß der Königlich-Großbritannische und Erbfürstlich - Braunschweigisch-Lüneburgische General-Feldmarschall Heinrich Wilhelm von Freytag von der Fürstlichen Abtei Herford folgende Burgen - Höfe zu Lehn getragen hat, als einen Hof zu Landesbergen welchen Hans Hermann Dörmann bewohnt, die Halbscheid des Erbes Estoß, welches Heinrich Julius Lonsing unter hat, und den vierten Theil des Erbes zu Estoß, welches Leo Lessmann besitzt, und damit zuläßt am 27sten Febr. 1766 belehnt worden.

Nach den eingegangenen Nachrichten ist gedachter Feldmarschall von Freytag im

Jannuario dieses Jahres ohne männliche Descendenten mit Ende abgegangen, und dessen Lehn auf seine nächsten Lehnsverter und Agnaten devolviert worden. Diese sollen seines Vaters Brüder Ernst August v. Freytag Sohn Heinrich v. Freytag und dessen Söhne seyn, welche sich im Holländischen niedergelassen haben. Da der Aufenthalt derselben unbekannt ist, so werden gedachter Heinrich v. Freytag welcher im Jahre 1713 geboren seyn soll, und falls dieser nicht mehr am Leben, dessen eheliche männliche Descendenten, falls aber auch dergleichen nicht vorhanden wären, alle diejenigen unbekannten Agnaten, welche zur Linie des verstorbenen Feldmarschall v. Freytag gehören, und mit demselben einen gemeinchaftlichen Stammsvater gehabt haben, und falls auch dergleichen nicht mehr vorhanden wären, die zur zweiten v. Freytagschen Linie gehörenden von dem Heinrich v. Freytag abstammenden nächsten Agnaten des verstorbenen Feldmarschall von Freytag durch dieses Proclama, welches den Mindenschen Intelligenz Blättern, der Lippstädter, Hambuger neuen und Weselschen teutschen Zeitungen, den Courier du bas Rhin und den Hannoverschen Intelligenz Blättern seßmal von Monat zu Monat eingerichtet werden, zu gefordert, ihre Lehn - Ansprüche und Successions - Rechte in das von dem Feldmarschall Heinrich Wilhelm von Freytag hinterlassene Lehn in Termino den 24sten Junij 1799 auf der Fürstlich - Adelich - Ganzley hierfür gebuhrend anzugeben und glaubhaft nachzuweisen, mit der Verwahrung, daß die sich nicht meldenden Agnaten des Feldmarschall v. Freytag mit ihren etwaigen Lehn - Ansprüchen und Successions - Rechten in das quiescentia Lehn durch ein abzufassendes Prælutions Urtheil abgewiesen, und ihnen darin ein ewiges Stillschweigen auferlegt, von denen sich meldenden aber, das Lehn demjenigen gegen gebührende Würthung und erga præ-

stationem præstanderum conseruit werden soll, der sich dazu Gesetzmäßig legitimiren wird. Denen sich etwa meldenden zur zweiten v. Freytagschen Linie gehörenden und von dem Heinrich v. Freytag abstammenden nächsten Agnaten des Feldmarschalls Heinrich Wilhelm v. Freytag lieget aber ob in dem obigen Termín rechtlich nachzuweisen, daß sie mit demselben einen gemeinschaftlichen Stamm-Vater gehabt, und letzterer schon das Lehn besessen, womit der Feldmarschall v. Freytag zuletzt am 27ten Febr. 1766 investiret worden.

Urkundlich ist dieses Proclama mit dem Abteyl. Canzl. ch. Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Fürstliche Abtey Herford den 24ten Nov. 1798.

Fürstlich Abtenlich Herfordsche Canzley Hartog. Kütgert.

Vider alle diejenigen, welche sich mit ihren, an dem Einwohner und Commercianten Dierich Strand zum Haselhorn habenden Forderungen, in termino professionis den 22ten Jan. d. J. nicht gemeldet haben, ist gegenwärtiges decretum præclusivum erkannt.

Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Advocatus Philip Georg Deichmann hieselbst, in dieser Concurs-Sache zum Curatore honorum et ad lites ernannt, und als solcher in Eid und Pflicht genommen worden.

Stolzenau am 24ten Januar 1799.

Königl. und Churfürstl. Amt.

v. Bothmar, Thünckmeier. Schlr.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Der Cammer-Secretaire Wessel ist, weil er seine bisherige Ackerwirtschaft einzuschränken beschlossen, gesonnen, daß ihm zugehörige ehemalige Brautweinbrennerei Stodicksche Haus Nr. 403. dem Kloster gegenüber zu verkaufen.

Dieses Haus hat zwei Stuben, drey Kammer, einen großen Saal, einen Kell, eine große geräumige Küche und Flühr,

auch drey beschossene Boden; ferner hinter dem Hause, einen geräumigen gepflasterten Hof mit einigen Kuh- und Schweinesällen, auch einer großen Scheune, mit einem bedielten Boden und neben dem Hause einen kleinen Hosplatz worin ein Brunnen befindlich ist; zugleich gehört dazu ein Hudeheil von 4 Kühen auf dem Kuhthorschen Bruch, in einer guten Gegend belegen, welcher bisher zu Wiesenachs genutzt worden.

Die Liebhaber hierzu, wollen sich bey ihm in seinem Wohnhause melden und die näheren Bedingungen vernehmen.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadt-Gerichts fügen hiermit zu wissen: daß auf den Antrag eines Gläubigers des Bürger und Schönsärber Hillerk folgende ihm zugehörige Wohnhäuser subhaußret werden sollen:

1. Das bürgerliche Wohnhaus sub Nr. 274. an der Simeons Straße so ehedem Grenemeyer zugehörret hat, nebst den das zu gehördigen außer dem Simeons Thore auf der Koppel Nr. 67. belegenen Hude auf 6 Kühe. Es ist dies Haus ein Brauhaus und Dohmprobsteihch's Lehn mit zwey Stuben, vier Kammer, eine Küche, eine Wude und einen gebalkten Keller verschen, auch hinter demselben noch eine Stallung und neben denselben eine Mistgrube befindlich. Außer dem gewöhnlichen bürgerlichen Lasten ist es mit keinen besondern Lasten belastet und durch Sachverständige auf 650 Rt. der dazu gehörige Hudeheil aber auf 900 Rt. gewürdiget.

2. Ein nicht numerirtes vorhin Dehnhardsches nachher Brückersches Haus am Simeons Kirchhofe von welchen nicht ausgemacht ist, ob dasselbe mit bürgerlichen und andern Lasten belastet sei, für dessen Freiheit jedoch auch keine Gewehr geleistet werden kann. Dieses Haus ist mit einer Stube, drey Kammer und einen Hosraum versehen, und durch verpflichtete Taxatores auf 290 Rt. gewürdiget.

Da nun zur notwendigen Subhastation dieser Häuser Terminus auf den 21ten Dec.
d. J. 18ten Jan. und 22ten Febr. künftigen
Jahrs bezieht ist, so werden alle qualifizierten Kaufmänner eingeladen, sich an be-
fragten Tagen, besonders in den letzten Ter-
min Morgens um 11 Uhr auf dem Rath-
hause einzufinden ihr Gebot zu eröffnen
und nach Besinden den Zuschlag zu gewärtigen, weil auf Nachgebot keine Rück-
sicht genommen wird. Auch können die
aufgenommenen Anschläge alle Dienstags
auf der Gerichtsstube vorher eingesehen
werden. So geschehen Minden am Stadt-
Gericht den 17ten Novbr. 1798.

Aschoff.
Es soll Behuf Befriedigung einiger in-
grossirten Gläubiger mit Subhastation
der hieselbst belegenen der verwitweten
Accise-Inspectorin Dunkern zu Werther
gehörigen Immobilien in terminis Mon-
tags den 7t. Jan. 4t. Febr. und 11t. Merz
a. f. verfahren werden. Solche bestehen
1) in einem sub Nro. 57. hieselbst im
Städtchen zur Bürgerlichen Mahrung
wohlgelegenen Wohnhause, welches mit
keinen andern, als den gewöhnlichen bür-
ger lasten und Abgaben belastet, und
dagegen gleich andern hiesigen Bürgernhäu-
sern mit der Gerechtigkeit begabt ist, daß
dem zeitigen Besitzer aus den städtischen
Forsten jährlich 8 Fuder Brennholz ohne
entgeltlich verabfolgt werden und ist sol-
ches im vorigen Jahre auf 271 Rthlr.
taxirt werden.

2) einen im Kiekenbrinck belegenen
ohngefähr 1½ Morgen haltenden und auf
45 Rthlr. gewürdigten Garten.

3) einen Kirchenstuhl von 6 Sitzen und
einem Begräbnisse.

Zustragende Käufer haben sich daher
an den benannten Tagen und besonders in
dem letzten peremptorischen Termin Vor-
mittags um 10 Uhr auf hiesiger Amts-
stube einzufinden, wo ihnen die näheren
Bedingungen bekannt gemacht werden sol-
len und sodann ihr Gebot zu eröffnen, da-

benn der Besitzer dem Besinden nach
den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Hausberge den 28sten Novbr. 1798.

Königl. Preuß. Justizamt.

Schroeder.

Das Herrenfreye Lindenstrombergsche
Colonat in Hörsle, welches aus ei-
nem Wohnhause, Kotten, Scheuer, und
Bachhaus, 2 Gärten, 27 Scheffelsaat
Feldland, 4 Wiesen, 22 Scheffelsaat
Grasgrund, 21 Scheffelsaat Gemeinheits-
Grund 1 Röthe grube, und 3 Kirchenstü-
ßen besteht und von Sachverständigen
nach Abzug der Kosten auf 2620 Rthlr.
34 gr. 1 Pf. veranschlaget ist, soll Schulz-
denhalber in terminis den 12ten Novbr.
a. c. 14ten Januar und 11ten März a. f.
öffentliche meistbietend verkauft werden.
Diejenigen welche dasselbe an sich zu brin-
gen Willens sind, werden daher hiermit
vorgeladen, an gebachten Tagen, und
besonders im letzten Termin an gewöhnli-
cher Gerichtsstelle zu erscheinen, und an-
nehmlich zu bieten, weil nächst dem auf
keine Nachgebot weiter geachtet werden
kann.

Der Anschlag der Stette kann übrigens
vorher hier im Gericht eingesehen werden.

Amt Ravensberg den 11. Sept. 1798.

Meynders.

Auf dem hiesigen, 4 Stunde von Hona
belegenen Adelichen Guthe sollen am
25ten Februar, als Dienstag, Morgens
um 9 Uhr etwa 150 starke Eichen-Bau-
und Nutzholtz-Stämme, auch eben so
viele Fuhren-Stämme öffentlich meistbie-
tend auf dem Stammie verkauft werden.

Denen Kaufliebhabern dienet zur vora-
läufigen Nachricht, daß unter den Eichen
viele Schiffs Bau-Holz befindlich und
daß der Weeser etwa 5 Stunde vom Gut
the und dem Forst-Meiere entfernt ist,
mithin der Transport des Holzes sehr da-
durch erleichtert wird.

Obgleinne, ohnweit Hona den 20ten
Januar 1799.

Schmeidel Notar.

IV. Sachen zu Verpachten.

Es sol ein Versuch gemacht werden, ob die vor der Stadt Lübbeke belegene v. Körffsche so genannte rothe Mühle mit Nutzen in Erbpacht unter gebracht werden könne; hierzu ist der 27te Februar dieses Jahres bestimmt. Es werden daher alle diejenigen, welche zu solcher Erbpacht Lust haben, eingeladen, am bemerkten Tage früh 10 Uhr hier im Hause des Zusitzbürgermeister Consbruch sich entweder selbst einzufinden und zu biethen, oder aber solches durch einen besonders dazu autorisierten Stellvertreter bewerkstelligen zu lassen, wobei jedem zur Nachricht gereichtet, daß zur begern Subsistenz des Erbpächters 2 Scheffel Saatland adlich frey und unmittelbar bey der Mühle belegen, dem Erbpächter zugleich mit der Mühle vererbachtet werden können.

Lübbeke am 24ten Jannuar 1799.

Auf den Antrag der David Weberschen Kuratel soll das dem Minorenrennen Johann Heinrich David Weber von dem ohnängst verstorbenen Kaufmann Herrn Johann Friedrich Weber legierte Haus sub Nro. 269 welches an einer der ersten Hauptstrassen hiesigen Orts belegen, auch mit vorzüglichen Bequemlichkeiten zur Wohnung versehen ist, auf 5 Jahre von Ostern laufenden Jahres an bis dahin 1804 in Zermino den 18ten Febr. d. J. öffentlich meistbietend verpachtet werden in welchen sich die Pachtliebhaber Vormittags 11 Uhr am Rathause einzufinden haben, und hat der Mehestbietende sodann zu erwarten, daß mit ihm, dem Besinden nach der Pacht-Contract sofort abgeschlossen werde.

Bielefeld im Stadtgericht den 15ten Jannuar 1799.

Conbruch. Buddeus.

V. Avertissements.

***E**s ist dem Ober-Collegio-Sanitatis ein auffallendes Beyspiel bekannt geworden, mit welcher Unverschämtheit unwissende und verrügerische Quacksalber

sich zu gefährlichen Kranken dringen. Ein solcher Quacksalber forderte sogar im Anfang der Kur ein ansehnliches Geld zum voraus, und gab dann dem Kranken Milch aus Ziegelmehl und Zucker, und Tropfen aus Brandtwein und Pfesser. Dieser Betrug ist nun zwar schon bey der gesetzlichen Behörde zu seiner gerechten Bestrafung angezeigt; indessen erachtet das Obers-Collegium-Sanitatis es auch seiner Pflicht gemäß, für die Gesundheit der Staatsbürger im allgemeinen zu sorgen, völlig angemessen, das Publicum für alle Quacksalber und deren Beträgereyen auf daß dringendste zu warnen. Es steht gewiß ein jeder, der aus Vorurtheil einem Quacksalber sein Zutrauen schenkt, in der größten Gefahr, Gesundheit und Vermögen, ja wohl gar das Leben aufzuopfern.

Berlin, den 7ten Decbr. 1798.
Königl. Preuß. Ober-Collegium-Sanitatis.

Neuhans.

Bey der hiesigen Domainencasse ist ein Capital von 150 Rthlr. in Golde vorräthig, welches gegen hinlängliche hypothekenmäßige Sicherheit zu 4 procent jährliche Zinsen wieder ausgeliehen werden soll. Die Liebhaber dazu können sich deshalb bey der Krieges- und Domänen Cammer melden.

Sign. Minden den 16ten Jannuar 1799.
Königl. Preuß. Mindensche Krieges und Dom. Cammer.

Haß. Heinen. Delius.

In einem guten Hause sind vom Anfang des Monats April 4 Zimmer, entweder zusammen, oder 2 und 2 einzeln zu vermieten. Aufwartung, Möbeln, Stallung für Pferde, und sonstige zur eigenen Ökonomie erforderliche Bequemlichkeiten, können dabei gleichfalls mit bedungen werden. Nähere Nachricht giebt der Herr Mackler Meyer.

Der Herr Vicarius Meyer ist gewilligt, seine hinter dem Dom belegene, ganz neu erbaute Wohnung, auf 4 jah-

te von Ostern a. c. an, meistbietend zu vermieten; da nun hierzu Terminus auf den 9ten Febr. a. c. angesezt; so können sich die Liebhaber, dros vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Capitelshause einfinden, und auf das höchste annehmliche gebot, des Zuschlages gewartigen.

Ges wirb auf einem Gute in der Grafschaft Ravensberg ein junger rüstiger Mensch verlangt, der einem Garten vorzustehen, Gemüse zu ziehen und Fruchtbäume wohl zu behandeln weiss. Demnächst würde es seine Pflicht seyn, im Haushalt nach seinen Kräften und Fähigkeiten in so fern allenthalben mit zu helfen, als ihn der Garten nicht ganz beschäftigte. Wäre die Herrschaft mit ihm zufrieden und er fände Gelegenheit sich nach seinem Sinne im Dienste zu verheirathen; so könnte ihm für sich selbst und die Seinigen, eine Wohnung und Garten nahe am Hofe eingeräumt werden, und würde man ihm dann gern alle Erleichterungen angedeihen lassen, sich auf die Art für beständig zu fixiren. Das Nähere ist bey dem Herrn Johann Georg Schwarze in Blotho zu erfahren.

Herford. 2450 Rthl. in Gr. d'or Pupillen Gelder, liegen gegen hinlängliche Sicherheit und 4 Prozent Zinsen zum Ausleihen bereit, wer solche verlangt meldet sich bey den Organist Winzer daselbst.

Zur jetzigen 2ten Classe ist $\frac{1}{2}$ Antheil Loos Nr. 56215 abhanden gekommen, der Finder wird gebeten es an mir zurück zu geben indem ich den etwa darauf fallenden Gewinn an keinen als den wahren Eigentümer der von der ersten Classe dass Loos in Händen auszahle. Foll in Herford den 27ten Jan. 1799.

VI. Eheverbindung.

Der Hof-Postsekretär Maas aus Berlin macht seine Verlobung mit der Demoiselle Charlotte Albrecht, Tochter des

Königl. Kriegesraths und Post-Direckoris Herrn Albrecht zu Minden ganz ergebenst bekannt.

Unsern auswärtigen Verwandten und Freunden machen wir unsre am 25ten dieses vollzogene eheliche Verbindung hiesmit gehorsamst bekannt und empfehlen uns bestens.

Minden den 28ten Januar 1799.

Borries.

Borries gebohrne Schrader.

VII. Notification.

Der Kaufmann Herr Ernst Conrad Isenland alhier hat den laut Kaufbrief vom 18ten May 1797 von dem hiesigen Lagerfactor Neele acquirirten olim Muhrmannschen Hof sub Aro. 256 hieselbst wiedervrum an den Fabrie. Arbeiter und Bdtscher Georg Friedrich Gleich laut gerichtlichen Protokoll vom 21. hui für die Summe von 1800 Rthl. Gold käuflich abgetreten, worüber unterm heutigen Date der Kaufbrief und die gerichtliche Confirmation ertheilt worden.

Sign. Petershagen d. 22t. Jan. 1799.

Königl. Preuß. Justizamt,

Becker, Göcker.

VIII. Brodt - Taxe.

Für 4 Pf. Zwieback	6½	Lot
4 " Germel	7½	"
1 Mgr. fein Brod	19½	"
1 " Speisebrod - Pf.	23½	"
6 " gr. Schwarzbrot	8	Pf.

Fleisch - Taxe.

1 Pf. Rindfl. bestes ausl.	3	mgr.	2
1 " schlechteres	1	"	6
1 " Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	3	"	2
1 " des schlechteren	1	"	2
1 " Schweinefleisch	3	"	2
½ " Schweinefleisch	1	"	6

Minden den 1ten Februar 1799.

Polizey-Amt hieselbst.